

**Absicherung der Präventiven Kurzintervention
Wohnen (KIWO)**

Verstetigung und Ausweitung einer bezuschussten
Maßnahme für ehemals wohnungslose Haushalte zur
dauerhaften Sicherung der Mietverhältnisse

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04432

2 Anlagen

Beschluss Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Ende des bestehenden Vertragszeitraumes mit den Trägern der Maßnahme (Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage 14-20 / V 09034) zum 31.12.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Ausgangslage● Maßnahmenbeschreibung● Darstellung der Entwicklungen● Verstetigung der Maßnahme● Kosten und Finanzierung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 432.180 Euro im Jahr 2022.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Verstetigung und Ausweitung der Maßnahme Präventive Kurzintervention Wohnen (KIWO)
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Nachsorge● Prävention
Ortsangabe	-/-

Absicherung der Präventiven Kurzintervention Wohnen (KIWO)

Verstetigung und Ausweitung einer bezuschussten
Maßnahme für ehemals wohnungslose Haushalte zur
dauerhaften Sicherung der Mietverhältnisse

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04432

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die im Jahr 2018 neu eingeführte und probeweise auf vier Jahre befristete Maßnahme Präventive Kurzintervention Wohnen (KIWO) soll verstetigt und bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Ziel dieses Angebotes im Rahmen der präventiven Nachsorge ehemals wohnungsloser Haushalte ist es, die oftmals noch fragilen Wohn- und Lebenssituationen der betroffenen Haushalte punktuell zu unterstützen und so einen dauerhaften Wohnungserhalt abzusichern. Nach Abschluss einer intensiven verbandlichen Betreuung von wohnungslosen Haushalten, unmittelbar nach dem Eintritt in ein reguläres Mietverhältnis, werden die betroffenen Bürger*innen im Rahmen der Präventiven Kurzintervention (KIWO) bei später eintretenden singulären Problemstellungen oder krisenhaften Ereignissen beraten, unterstützt und gegebenenfalls an weiterführende Hilfen vermittelt.

1 Ausgangslage

Der Beobachtung folgend, wonach ehemals wohnungslose Haushalte auch nach erfolgreichem Abschluss einer intensiven Betreuung im Rahmen des „Unterstützten Wohnens“ immer wieder punktuelle Beratung und Unterstützung brauchen, um einen drohenden Wohnungsverlust zu verhindern, wurde mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09034) einer Einführung der Präventiven Kurzintervention Wohnen (KIWO) zugestimmt.

Basierend auf dem Rahmenkonzept „Präventive Kurzintervention Wohnen“ (siehe Anlage) wurde die zuschussfinanzierte Maßnahme von vier freien Trägern der Wohnungslosenhilfe, dem Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V., dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. München, dem Evangelischen Hilfswerk München gGmbH und dem Internationalen Bund e. V., vier Jahre lang erfolgreich umgesetzt. Der Vertragszeitraum endet am 31.12.2021. Darüber hinaus stehen aktuell keine städtischen Finanzmittel mehr bereit. Sofern die Maßnahme KIWO nicht weiter geführt werden kann, ist mit einem erhöhten Aufkommen an Wohnungsnotfällen und -verlusten zu rechnen. Eine Steigerung bei den Mitteln für die Mietschuldenübernahme bzw. vermehrte Kosten durch die Unterbringung betroffener Haushalte im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München ist insofern erwartbar.

2 Darstellung der Maßnahme

Für Haushalte, die, oftmals nach mehrjähriger Wohnungslosigkeit, eine eigene mietvertraglich abgesicherte Wohnung beziehen können, stellt diese neue Lebenssituation eine große Herausforderung dar. Zunächst abgedeckt durch eine intensive Maßnahme im Rahmen der Nachbetreuung im eigenen Wohnraum, in der Regel „Unterstütztes Wohnen“, werden die ehemals wohnungslosen Haushalte auch nach Ende des Betreuungszeitraumes mit singulären Problemstellungen oder krisenhaften Ereignissen konfrontiert, die das aufwändig und mühsam erreichte Ziel, den dauerhaften Verbleib in einer Wohnung mit eigenem Mietvertrag, gefährden können. Auch wenn die betroffenen Haushalte durch die vorangegangenen Unterstützungsleistungen in der Lage sind, die alltäglichen Herausforderungen des eigenständigen Wohnens zu meistern, übersteigen plötzlich auftretende Anforderungen, wie der Verlust des Arbeitsplatzes, Erkrankungen, der Übergang von SGB II zu SGB XII-Leistungen, o. ä., häufig die vorhandenen Problemlösungskompetenzen. Ohne Ansprechpartner*innen und Unterstützung führen solche Ereignisse schnell wieder zu Mietschulden und in der Folge zu Wohnungsverlusten. Durch den über die verbandlich organisierten Maßnahmen im „Unterstützten Wohnen“ geregelten Zugang, sind die betroffenen Bürger*innen den Fachkräften bei den jeweiligen freien Trägern der Wohnungslosenhilfe bekannt. Im Zusammenspiel von Beziehungskontinuität und der bekannten Umgebung entsteht für die Klient*innen ein geschützter Rahmen, in dem die auftretenden Probleme niedrigschwellig, schnell und zielgerichtet bearbeitet werden.

2.1 Zielgruppe

Die Maßnahme richtet sich an Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII), die häufig nach mehrjähriger Wohnungslosigkeit einen Wohnraum mit regulärem Mietvertrag beziehen und eine Maßnahme des „Unterstützten Wohnens“ bei einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe erfolgreich absolviert haben. Häufig bestehen Multiproblemlagen. Ihre Situation kann bestimmt sein von fehlender Problemeinsicht, mangelnder Motivation und Problemlösungskompetenz, kognitiven Einschränkungen, Scham, die eigenen Unzulänglichkeiten zu offenbaren, und mangelndem Wissen über Hilfesysteme. Eine Anbindung an Unterstützungsangebote jenseits der ihnen bereits bekannten scheitert häufig.

2.2 Maßnahmenziele

Hauptziel der Präventiven Kurzintervention Wohnen ist es, den so genannten „Drehtüreffekt“, d. h. den wiederholten Wechsel zwischen selbständigem Wohnen und Unterbringung in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, zu durchbrechen und langfristig den eigenen Wohnraum der betroffenen Bürger*innen zu erhalten. Diesem Hauptziel nachgeordnet ist die Stabilisierung der Haushalte in ihrer Wohnsituation und die Aktivierung und Anleitung der Bürger*innen im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Eine Verschlechterung der jeweiligen Lebenssituation der Betroffenen wird insofern vermieden.

2.3 Maßnahmeninhalte

Die Kurzintervention erfolgt in jeweils zwei oder drei Schritten. Nach der Kontaktaufnahme durch die Klient*innen – bei Haushalten, die sich erfahrungsgemäß mit einer Kontaktaufnahme schwer tun, wird im Rahmen von KIWO auch gezielt nachgehend gearbeitet – wird der punktuelle Hilfebedarf im Sinne eines sozialpädagogischen Clearings ermittelt und nach Möglichkeit abschließend bearbeitet. Ist dies nicht möglich, wird der betroffene Haushalt in einem dritten Schritt an einen bedarfsgerechten Fachdienst weiter vermittelt.

Die vordringlichsten Interventionsmittel von KIWO sind die psychosoziale, lebenspraktische oder behördliche Beratung zu singulären Problemstellungen, die konkrete Unterstützung, z. B. im Umgang mit Behörden oder bei der Beantragung von Leistungen sowie die Anbindung an einen zuständigen Regel- oder Fachdienst, wie beispielsweise an die Bezirkssozialarbeit oder an die Schuldnerberatung. Bei Bedarf werden die betroffenen Haushalte zu den zuständigen Stellen begleitet. Zudem wird die Teilnahme an Gruppenangeboten gefördert. Die Beratungs- und Unterstützungsdauer richtet sich dabei nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Thematisch stehen die materielle Absicherung, die Einhaltung der mietvertraglichen Verpflichtungen im Sinne des Wohnungserhaltes und die physische wie psychische Gesundheit der Klient*innen im Vordergrund.

Dem Konzept folgend, vermeidet KIWO das Entstehen einer dauerhaften Hilfebeziehung zu den betroffenen Haushalten und beschränkt sich auf die jeweils aktuelle Problemlösung.

In akuten Krisensituationen werden die betroffenen Bürger*innen an die entsprechenden Fachdienste, wie den Gerontopsychiatrischen Dienst (GPD), den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi) oder den Krisendienst Psychiatrie, vermittelt.

2.4 Maßnahmenentwicklung

Den Erfahrungen der Fachkräfte aus den Maßnahmen des „Unterstützten Wohnens“ folgend, wurde bei der Konzeption für KIWO ein Bedarf von ca. 150 Plätzen pro Jahr ermittelt und ein Betreuungsschlüssel von 1:30 Haushalten festgelegt. Im Beschluss des Sozialausschusses vom 20.07.2017 und der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09034) ist festgehalten, dass die Maßnahme zunächst mit einer niedrigen Ressourcenausstattung vier Jahre lang erprobt und nach entsprechender Evaluation, der Stellenumfang neu verhandelt werden soll. Insofern wurde der Maßnahmenumfang für die Erprobungsphase von 2018 bis 2021 auf 75 Plätze mit Beschluss beschränkt.

Bereits im ersten Jahr wurden 125 Klient*innen im Rahmen von KIWO betreut. Dies war insbesondere auch der Tatsache geschuldet, dass die Freien Träger der Wohnungslosenhilfe bereits vor der Einführung von KIWO, durch deren Fachkräfte im „Unterstützten Wohnen“, bei Bedarf entsprechende Kurzberatungen außerhalb der regulären Betreuungszeit durchgeführt hatten und insofern ein gewisser Stamm an betroffenen Haushalten in die neu entstandene Maßnahme KIWO überführt werden konnte. Dem Bedarf folgend, stieg die Anzahl der betreuten Haushalte kontinuierlich auf 233 im Jahr 2020.

Analog zu dieser Entwicklung stieg die Anzahl der erfassten Kontakte zu den Haushalten von 2.008 Kontakten im Jahr 2018, um ca. 150 %, auf 5.049 Kontakte, im Jahr 2020. In den drei Jahren des bisherigen Beobachtungszeitraums konnten 98 % der Mietverhältnisse gesichert werden. Unter den neun beendeten Mietverhältnissen gab es einen Todesfall sowie jeweils ein Umzug in ein Pflegeheim, in ein Seniorenheim und in eine behindertengerechte Wohnung.

Bei den Haushaltstypen überwiegen Ein-Personenhaushalte, wobei deren Anteil von 80 % im Jahr 2018, auf 71 % im Jahr 2020 zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist der Anteil von Paaren mit Kindern, von 7 % im Jahr 2018, auf 12 % im Jahr 2020 gestiegen. Der Anteil der Alleinerziehenden liegt im Jahr 2020 ebenfalls bei 12 %. Bei rund einem Viertel der betreuten Haushalte sind demzufolge Kinder involviert, die bereits die Erfahrung von Wohnungslosigkeit gemacht haben und/oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

In ca. 70 % der Fälle, ging die Initiative zu einer Kurzintervention von den Betroffenen aus, was als Indiz dafür gewertet werden kann, dass die Maßnahme die Selbsthilfepotentiale der Klient*innen stärkt.

Insgesamt hat KIWO seit der Einführung der Maßnahme die damit verbundenen Ziele und Erwartungen vollständig eingelöst. Mit vergleichsweise geringem Ressourceneinsatz konnten insofern eine Versorgungslücke geschlossen und weitere drohende Wohnungsverluste vermieden werden.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen das Produkt 40311500.

Für eine bedarfsgerechte Versorgung der beschriebenen Zielgruppe haben die vier freien Träger der Wohnungslosenhilfe auf Grundlage der Erfahrungen aus der Erprobungsphase, einen Ausbau der bisherigen 2,5 VZÄ-Stellen für Sozialpädagog*innen auf 3,82 VZÄ-Stellen (Stellenplus von 1,32 VZÄ) angemeldet. Wie bisher werden die Stellen in S12 TVöD SuED eingewertet. Da in der Vergangenheit ein guter Austausch zwischen den Trägern bezüglich der Kapazitäten stattgefunden hat und Haushalte, die man selber nicht versorgen konnte, an freie Plätze anderer Träger vermittelt wurden, plant das Sozialreferat eine Angleichung der Stellenanteile bei den einzelnen Trägern. Die Personalressource von 3,82 VZÄ-Stellen soll wie folgt aufgeteilt werden:

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., 1,00 VZÄ
- Sozialdienst katholischer Frauen München e. V., 0,82 VZÄ
- Evangelisches Hilfswerk gGmbH, 1,00 VZÄ
- Internationaler Bund e. V., 1,00 VZÄ

Durch den kontinuierlichen Zuwachs an Haushalten wurde der Bedarf an unterstützender Verwaltungsarbeit bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe deutlich. Insofern folgt das Sozialreferat den Vorschlägen der Träger, insgesamt 0,35 VZÄ an Verwaltungskräften neu in die Maßnahme zu implementieren. Wie bisher werden Verwaltungskräfte in E 8 TVöD eingewertet. Diese Ressource verteilt sich wie folgt:

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., 0,10 VZÄ
- Sozialdienst katholischer Frauen München e. V., 0,05 VZÄ
- Evangelisches Hilfswerk gGmbH, 0,10 VZÄ
- Internationaler Bund e. V., 0,10 VZÄ

Ebenfalls erhöhen sich im Rahmen einer Ausweitung der Maßnahme die Leitungsanteile bei den einzelnen Trägern auf 0,37 VZÄ, die wie bisher in S17 TVöD SuED eingewertet werden und sich wie folgt verteilen:

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., 0,10 VZÄ
- Sozialdienst katholischer Frauen München e. V., 0,07 VZÄ
- Evangelisches Hilfswerk gGmbH, 0,10 VZÄ
- Internationaler Bund e. V., 0,10 VZÄ

Für die Personalkosten, inklusive der sonstigen Personalkosten und der Personalnebenkosten, errechnet sich für den Finanzierungszeitraum 2022 bis 2024 ein jährlicher Betrag von 339.331 Euro.

Hinzu kommen noch jeweils Sachkosten. Sie verteilen sich im o. g. Finanzierungszeitraum pro Jahr auf die Positionen:

- Raumkosten: 27.011 Euro
- Verwaltungskosten: 10.918 Euro
- Maßnahmekosten: 7.947 Euro
- Laufende Anschaffungs- und Instandhaltungskosten: 6.428 Euro
- Sonstige Sachkosten: 2.936 Euro
- Zentrale Verwaltungskosten (ZVK): 37.609 Euro

Mithin ergibt sich eine Gesamtsumme der Sachkosten von 92.849 Euro pro Jahr.

Die Kosten müssen noch im Detail mit den vier Trägern verhandelt werden. Das Sozialreferat kalkuliert für die vier Träger einen Zuschussbedarf im Finanzierungszeitraum 2022 bis 2024 von insgesamt 432.180 Euro pro Jahr, bestehend aus Personalkosten von 339.331 Euro und Sachkosten von 92.849 Euro.

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	432.180,-- ab 2022		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	432.180,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Jahresmittelbeträge gemäß Stand: 01.04.2021 nicht zutreffend; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann. Mit der Verstetigung und bedarfsgerechten Ausweitung der Maßnahme Präventive Kurzintervention Wohnen wird das bisherige ambulante Angebot der Landeshauptstadt München nach den §§ 67ff. SGB XII für ehemals wohnungslose Haushalte dauerhaft um einen wesentlichen Baustein in der präventiven Nachsorge erweitert. Ein Anstieg bei der kostenintensiven Unterbringung im Wohnungslosenhilfesystem wird vermieden. Die Konzeption der Maßnahme ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf den Zugang für die Klient*innen, einen geringen Zeit- und Ressourceneinsatz sowie eine möglichst frühzeitige und

problemzentrierte Intervention bei Wohnungsnotfällen. Der besonders niedrigschwellige Ansatz ermöglicht es den betroffenen Haushalten, sich selbständig um Hilfe zu bemühen und fördert insofern das Erleben von Selbstwirksamkeit bei den Bürger*innen, welches auch bei anderen Problemstellungen, jenseits des drohenden Wohnungsverlustes, eine motivierende Wirkung entfaltet.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung unterschreitet geringfügig die Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss (Vollversammlung vom 28.07.2021, Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03492) für den Haushalt 2022 (siehe Nr. 14 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage 2 bei.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verstetigung und Ausweitung der Maßnahme Präventive Kurzintervention Wohnen und der damit verbundenen Förderung der Träger Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., Evangelisches Hilfswerk gGmbH, Sozialdienst katholischer Frauen München e. V. und Internationaler Bund e. V. wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2022 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 432.180 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenauftrag 603900169, Finanzposition 4707.700.0000.3).
3. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2022.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt mit dem Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V., Evangelischen Hilfswerk gGmbH, Sozialdienst katholischer Frauen München e. V. und Internationaler Bund e. V. einen unbefristeten Zuschussvertrag abzuschließen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

z.K.

Am

I.A.